



TOP 2

| Gremium | Termin | Status |
|--|--------|--------------------------|
| Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat | | öffentlich öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

Neufestsetzung der Friedhofsgebühren -Vorberatung-

Vorlage Nr.: 20202366

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Friedhofs wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- Die beigefügte Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

Begründung der Notwendigkeit:

1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Mit einzelnen Ausnahmen ist die Gebührenhöhe für Leistungen auf den Friedhöfen in Ludwigshafen seit dem 01.01.2015 unverändert. Neben der Tatsache, dass sich im Zeitraum von 6 Jahren mit Gebührenstabilität die auf den Friedhöfen entstehenden Kosten verändert haben, schreiben die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes eine regelmäßige Überprüfung der Gebührenhöhe vor.

In den Jahren 2015 bis 2018 konnten im Bereich der Friedhöfe jeweils Überschüsse erwirtschaftet werden, die neben der zu realisierenden Eigenkapitalverzinsung auch zu einem Aufbau einer Gebührenrücklage geführt haben.

Im Jahr 2019 konnten die Kostensteigerungen im Bereich der Friedhöfe erstmals nicht mehr durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, so dass es planmäßig zu einer Abschmelzung der Gebührenrücklage kam.

Wie bereits am Halbjahresergebnis abzulesen ist, welches in der Sitzung des Werkausschusses vom 28.08.2020 vorgestellt wurde, setzt sich diese Entwicklung auch im Jahr 2020 fort und wird durch die Corona-Einschränkungen bei der Trauerhallennutzung und die allgemein im Vergleich zu den Vorjahren wahrscheinlich ebenfalls coronabedingt gesunkenen Sterbefallzahlen noch verstärkt.

2. Ermittlung der zukünftigen Gebührenhöhe

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation der Gebühren gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowohl die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre, als auch die zukünftig zu erwartenden Veränderungen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Auf Grund der anstehenden Friedhofskonzeption in den Jahren 2020 und 2021 und den daraus zu erwartenden Änderungen sowohl was Grabarten als auch was die Friedhofsgestaltung angeht, erfolgte die Kalkulation mit einem Planungshorizont für das Jahr 2021.

Nachfolgend sind die größten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe im Einzelnen dargestellt:

 <u>Personalkosten:</u> Im Bereich der Personalkosten, die rund 50% der Gesamtkosten der Friedhöfe ausmachen, sind durch die zwischenzeitlich geschlossenen Tarifverträge im Zeitraum 2015 bis 2019 Steigerungen von rund 10% eingetreten.

Daneben wurden auch die anstehenden Besetzungen von Stellen im Bereich der Friedhöfe in der Kalkulation berücksichtigt.

Investitionen in Gebäude, Grabfelder und Wege: In den Jahren 2015-2020 wurden auf den Friedhöfen insbesondere in Trauerhallen, Grabfelder und Wege mehr als 2 Mio. Euro investiert, so dass insbesondere die daraus resultierenden Abschreibungskosten Auswirkung auf die zukünftig notwendige Gebührenhöhe haben.

Neben der Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen besteht die Verpflichtung im Rahmen der Gebühreneinnahmen auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Diese beträgt für das Jahr 2021 rd. 10.500 Euro.

2.1 Besonderheit bei einzelnen Gebührentatbeständen

Neben den unter Punkt 2 genannten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt es bei verschiedenen Einzelgebühren Anpassungen bei der Kalkulation, die nachfolgend dargestellt sind.

2.1.1 Wegfall der musikalischen Begleitungen bei der Trauerhallennutzung

Zukünftig können durch die Friedhofsverwaltung keine Organisten für die Trauerfeiern mehr gestellt werden. Dies ist bedingt durch die Tatsache, dass die zur Verfügung stehende Anzahl von Organisten auf den die Friedhofsverwaltung zurückgreifen kann altersbedingt immer kleiner wird und damit zukünftig nicht mehr gewährleistet werden kann, dass für jede Trauerfeier ein Organist zur Verfügung steht. Wie in den meisten anderen Kommunen im Umfeld von Ludwigshafen (z.B. Frankenthal, Worms, Speyer, Neustadt, Bad Dürkheim) ist die Stellung eines Orgelspielers dann im Aufgabenbereich der beteiligten Bestatter. Damit wird auch die Abstimmung zwischen den Organisten und den Bestattern über den Ablauf der Trauerfeier vereinfacht, da der zeitliche Ablauf ohne weiteres Zutun der Friedhofsverwaltung geregelt wird.

Damit entfällt zukünftig die Unterscheidung bei der Trauerhallennutzung in mit bzw. ohne musikalische Begleitung.

2.1.2 Umwandlung der Grabfelder für Baumbestattungen in Grabfelder für naturnahe Beisetzungen

Im Jahr 2019 und 2020 wurden nach Einführung der Grabart für naturnahe Bestattungen auf den Friedhöfen in Oggersheim, Rheingönheim und Oppau die Grabfelder für Baumbestattungen auf dem Hauptfriedhof umgestaltet und naturnah aufgewertet. Um an dieser Stelle zukünftig das gleiche Angebot wie auf den Ortsteilfriedhöfen anbieten zu können, d.h. Bestattungen im Bereich von Wiesenflächen und Sargbestattungen, werden die Grabfelder auf dem Hauptfriedhof entsprechend umgewandelt und es werden zukünftig Gräber für naturnahe Bestattungen statt für Baumbestattungen angeboten. Für bereits bestehende Nutzungsrechte für Baumgrabstätten tritt keine Änderung ein.

2.1.3 Einführung eines Gebührentatbestandes für die Abräumung von Gräbern in Urnengemeinschaftsgrabanlagen und naturnahen Grabfeldern

Um zukünftig auch die Entfernung der Namensplatten bei Urnengemeinschaftsanlagen und der Namenssteine bei naturnahen Gräbern als Gebühr abrechnen zu können, wird ein entsprechender Gebührentatbestand eingeführt.

3. Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:

| Ziffer | Bezeichnung | Gebühr alt | Gebühr neu |
|--------|--|---------------|---------------|
| I. | Erdbestattung und Urnenbeisetzung | | |
| I.1 | Erdbestattung | | |
| 1.1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 881,00€ | 920,00€ |
| I.1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 441,00€ | 460,00€ |
| I.1.3 | Früh- und Totgeburten | 73,00€ | 76,00€ |
| 1.1.4 | Bestattung von auswärts überführten Gebeinen | 391,00€ | 431,00€ |
| I.1.5 | tieferes Ausschachten eines Grabes | 193,00€ | 202,00€ |
| | | | |
| 1.2. | Urnenbeisetzung | 367,00€ | 400,00€ |
| | | | |
| II. | Benutzung von Friedhofseinrichtungen | | |
| II.1 | Aufbewahrung eines Leichnams | | |
| II.1.1 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. | 162,00€ | 167,00€ |
| II.1.2 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. | 89,00€ | 92,00€ |
| II.1.3 | Je weiterer Tag - Leichenzelle - | 61,00€ | 63,00€ |
| II.1.4 | Je weiterer Tag - Kühlzelle - | 51,00€ | 53,00€ |
| | | | |
| II.2 | Trauerhallennutzung | | |
| II.2.1 | Trauerhallennutzung bis 30 Min. | 358,00€ | 392,00€ |
| II.2.2 | Trauerhallennutzung je weitere 15 Min. | 143,00 € | 157,00€ |
| II.3 | Benutzung des Sektionsraums | 126,00 € | 138,00 € |

| Ziffer | Bezeichnung | Gebühr alt | Gebühr neu |
|-----------|--|---------------|---------------|
| III.1. | Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einem einstelligen Wahl- u Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen | nd Partnerg | rab für |
| | | | |
| III.1.1 | Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.816,00 € | 1.940,00 € |
| III.1.2 | Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage | 2.339,00 € | 2.529,00 € |
| III.1.3 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 1.041,00 € | 1.130,00 € |
| III.1.4 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage | 1.564,00 € | 1.718,00 € |
| III.1.5 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen | | |
| III.1.5.1 | im Hauptfriedhof | 2.660,00 € | 2.910,00 € |
| III.1.5.2 | auf dem Friedhof in Mundenheim | 2.261,00 € | 2.473,00 € |
| III.1.6 | Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.713,00 € | 1.832,00 € |
| III.1.7 | Partnergrab für Urneneisetzungen in allgemeiner Lage | 911,00€ | 994,00€ |
| III.1.8 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen | 2.572,00 € | 2.818,00 € |
| III.1.9 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen | 1.825,00 € | 2.012,00 € |
| III.2. | Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem natungsfeld | aturnahen E | Bestat- |
| III.2.1 | Erdgrabstätte | 2.830,00 € | 2.861,00 € |
| III.2.2 | Urnengrabstätte | 1.631,00 € | 1.642,00 € |
| III.3. | Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern | | |
| III.3.1 | Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) | 42,00 € | 71,00 € |
| III.4 | Abräumung von Wahl-und Partnergräbern | | |
| III.4.1 | Abräumung eines Erdwahl-oder Erdpartnergrabes | 259,00 € | 309,00 € |
| III.4.2 | Abräumung eines Urnenwahl-oder Urnenpartnergrabes | 191,00€ | 217,00 € |
| III.4.3 | Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele | 151,00€ | 184,00 € |
| III.4.4 | Abräumung eines Urnenwahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder eines Grabes in einem naturnahen Bestattungsfeld | 0,00€ | 71,00 € |

| Ziffer | Bezeichnung | Gebühr alt | Gebühr neu | | | | | |
|-----------|--|---------------|---------------|--|--|--|--|--|
| III.5. | Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab | | | | | | | |
| III.5.1 | Reihengrab für Erdbestattungen | | | | | | | |
| III.5.1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.046,00 € | 1.129,00 € | | | | | |
| III.5.1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 378,00€ | 403,00€ | | | | | |
| III.5.2 | Reihengrab für Urnenbeisetzungen | 565,00€ | 605,00€ | | | | | |
| IV. | Ausgrabung und Wiederbeisetzung | | | | | | | |
| IV.1 | Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles | auf dem glei | chen | | | | | |
| IV.1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.046,00 € | 1.288,00 € | | | | | |
| IV.1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 523,00 € | 518,00 € | | | | | |
| IV.1.3 | Urnen | 276,00 € | 345,00 € | | | | | |
| V. | Grabzeichen | | | | | | | |
| V.1 | Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals | 52,00€ | 71,00€ | | | | | |
| | | | | | | | | |
| VI. | sonstige Gebühren | | | | | | | |
| VI.1 | Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen | 281,00€ | 285,00€ | | | | | |
| VI.2 | Besondere und sonstige Leistungen je Stunde | 42,00€ | 71,00€ | | | | | |
| VI.3 | Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres | 52,00€ | 71,00€ | | | | | |

Angehängt eine Übersicht über die Veränderung der Gesamtkosten für eine Beisetzung für die einzelnen Grabarten:

| | Urnenwahlgrab | Urnenpartnergrab | Urnenreihengrab | naturnahe Bestattung Urne | Urnenstele | Urnengemeinschafts- anlage | Urnenmauer Hauptfriedhof | Urnenmauer Mundenheim |
|------------------------|---------------|------------------|-----------------|---------------------------------|------------|-------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Kühlung | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ |
| Einäscherung | 311,78 € | 311,78 € | 311,78 € | 311,78 € | 311,78 € | 311,78 € | 311,78 € | 311,78 € |
| Amtsarzt | 65,61 € | 65,61 € | 65,61 € | 65,61 € | 65,61 € | 65,61 € | 65,61 € | 65,61 € |
| Bestattungsgenehmigung | 19,00€ | 19,00 € | 19,00€ | 19,00€ | 19,00€ | 19,00€ | 19,00€ | 19,00€ |
| Verwaltungskosten | 71,00€ | 71,00 € | 0,00€ | 71,00€ | 71,00€ | 71,00€ | 71,00 € | 71,00€ |
| Beisetzungskosten | 400,00€ | 400,00 € | 400,00 € | 400,00 € | 400,00 € | 400,00€ | 400,00€ | 400,00€ |
| Grabnutzungsrecht | 1.130,00€ | 994,00 € | 605,00 € | 1.642,00 € | 3.099,00 € | 2.012,00€ | 2.910,00€ | 2.473,00 € |
| Abräumkosten | 217,00€ | 217,00 € | 0,00€ | 71,00 € | 184,00 € | 71,00€ | 184,00 € | 184,00 € |
| Grabmalgenehmigung | 71,00€ | 71,00 € | 71,00€ | 71,00€ | 0,00€ | 0,00€ | 0,00€ | 0,00€ |
| Benutzung Trauerhalle | 392,00 € | 392,00 € | 392,00 € | 392,00 € | 392,00€ | 392,00 € | 392,00 € | 392,00 € |
| Gesamtkosten | 2.769,39 € | 2.633,39 € | 1.956,39 € | 3.135,39€ | 4.634,39 € | 3.434,39 € | 4.445,39 € | 4.008,39 € |
| Bisherige Kosten | 2.536,39€ | 2.406,39€ | 1.827,39€ | 2.935,39€ | 4.260,39€ | 3.077,39€ | 4.063,39 € | 3.664,29 € |
| Veränderung | 9,2% | 9,4% | 7,1% | 6,8% | 8,8% | 11,6% | 9,4% | 9,4% |

| | Erdwahlgrab | Erdpartnergrab | Erdreihengrab | naturnahe Bestattung Sarg |
|------------------------|-------------|----------------|---------------|------------------------------|
| Kühlung | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ | 92,00€ |
| Bestattungsgenehmigung | 19,00€ | 19,00€ | 19,00 € | 19,00 € |
| Verwaltungskosten | 71,00€ | 71,00€ | 0,00€ | 71,00 € |
| Beisetzungskosten | 920,00€ | 920,00€ | 920,00€ | 920,00€ |
| Grabnutzungsrecht | 1.940,00 € | 1.832,00 € | 1.129,00 € | 2.861,00 € |
| Abräumkosten | 309,00 € | 309,00€ | 0,00€ | 0,00 € |
| Grabmalgenehmigung | 71,00 € | 71,00€ | 71,00 € | 0,00 € |
| Benutzung Trauerhalle | 392,00€ | 392,00€ | 392,00€ | 392,00€ |
| Gesamtkosten | 3.814,00 € | 3.706,00 € | 2.623,00 € | 4.355,00 € |
| Bisherige Kosten | 3.516,00 € | 3.413,00 € | 2.445,00 € | 4.219,00 € |
| Veränderung | 8,5% | 8,6% | 7,3% | 3,2% |

Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung <u>Aktuell</u>

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung <u>Ab 01.01.2021</u>

| I. | Sargbestattung und Urnenbeisetzung | | I. | Erdbestattung und Urnenbeisetzung | |
|-----|--|------------|------------|--|------------------|
| 1. | Sargbestattung | | 1. | Erdbestattung | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 881,00 EUR | 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 920,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 441,00 EUR | 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 460,00 EUR |
| 1.3 | Früh- und Totgeburten | 73,00 EUR | 1.3 | Früh- und Totgeburten | <u>76,00 EUR</u> |
| 1.4 | Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen | 391,00 EUR | 1.4 | Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen | 431,00 EUR |
| 1.5 | tiefere Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes | 193,00 EUR | 1.5 | tiefere Ausschachtung eines Erd <u>wahl</u> grabes | 202,00 EUR |
| 2. | Urnenbeisetzung | 367,00 EUR | 2. | Urnenbeisetzung | 400,00 EUR |
| II. | Benutzung von Friedhofseinrichtungen | | II. | Benutzung von Friedhofseinrichtungen | |
| 1. | Aufbewahrung eines Leichnams | | 1. | Aufbewahrung eines Leichnams | |
| 1.1 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. | 162,00 EUR | 1.1 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. | 167,00 EUR |
| | - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | | | - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | |
| 1.2 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. | 89,00 EUR | 1.2 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. | 92,00 EUR |
| | - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | | | - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | |
| | Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle - | | | Je weiterer angefangener Tag <u>– Kühlzelle -</u> | 63,00 EUR |
| 1.4 | Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle – | 51,00 EUR | 1.4 | Je weiterer angefangener Tag <u>– Leichenzelle –</u> | 53,00 EUR |
| 2. | Trauerhallenbenutzung | | 2. | Trauerhallenbenutzung | |
| 2.1 | mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten | 384,00 EUR | 2.1 | Trauerhallennutzung bis 30 Minuten | 392,00 EUR |
| 2.2 | ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten | 358,00 EUR | | | |
| 2.3 | Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten | 143,00 EUR | <u>2.2</u> | Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten | 157,00 EUR |
| 3. | Benutzung des Sektionsraumes | 126,00 EUR | 3. | Benutzung des Sektionsraumes | 138,00 EUR |

<u>Ab 01.01.2021</u>

| _ | 7 III III | | | | |
|------|---|-----------------|-------|---|-------------------------|
| III. | Überlassung von Grabnutzungsrechten | | III. | Überlassung von Grabnutzungsrechten | |
| | Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen | | 1. | Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen | |
| 1 | .1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.816,00 EUR | 1.1 | Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | <u>1.940,00</u> EUR |
| 1 | .2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage | 2.339,00 EUR | 1.2 | Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage | 2.52 <u>9,00</u> EUR |
| 1 | .3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 1.041,00 EUR | 1.3 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 1.130,00 EUR |
| 1 | .4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage | 1.564,00 EUR | 1.4 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage | 1.718,00 EUR |
| 1 | .5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmau- ernischen | 2011 | 1.5 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmau- ernischen | <u> </u> |
| 1.5 | .1 im Hauptfriedhof | 2.660,00 EUR | 1.5.1 | im Hauptfriedhof | <u>2.910,00</u> EUR |
| 1.5 | .2 auf dem Friedhof Mundenheim | | 1.5.2 | auf dem Friedhof Mundenheim | 2.473,00 EUR |
| 1 | .6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.713,00 EUR | 1.6 | Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.832,00 EUR |
| 1 | .7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 911,00 EUR | 1.7 | Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 994,00 EUR |
| 1 | .8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen | 2.572,00 EUR | 1.8 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen | 2.818,00 EUR |
| 1 | .9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenge- meinschaftsanlagen | 1.825,00 EUR | 1.9 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen | 2.012,00 EUR |
| 1. | Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfa- che der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Be- träge zu entrichten. | | 1.10 | Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten. | |
| 1. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend. | | 1.11 | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend. | |
| 1. | Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend. | | 1.12 | Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend. | |

<u>Ab 01.01.2021</u>

| 2. | Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte | | |
|-----|---|-----------------|---|
| 2.1 | Wahlgrab an einem Gemeinschaftsbaum | 1.283,00 EUR | |
| 2.2 | Wahlgrab an einem Familien- oder Partner- schaftsbaum | 9.620,00 EUR | |
| 2.3 | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten. | | |
| 3. | Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld | | Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestat- tungsfeld |
| 3.1 | Erdgrabstätte | 2.830,00 EUR | 2.1 Erdgrabstätte 2.861,00 EUR |
| 3.2 | Urnengrabstätte | 1.631,00 EUR | 2.2 Urnengrabstätte 1.642,00 EUR |
| | | | 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten. |
| 4. | Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengrä- bern und Partnergräbern | | Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengrä- bern und Partnergräbern |
| 4.1 | Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) | 42,00 EUR | 3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 71,00 EUR |
| 5. | Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb) | | Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbe- trieb) |
| 5.1 | Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs | 259,00 EUR | 4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs 309,00 EUR |
| 5.2 | Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs | 191,00 EUR | 4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartner- 217,00 grabs EUR |
| 5.3 | Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele | 151,00 EUR | 4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer 183,00 oder Stele EUR |
| | | | 4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschafts- anlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld |
| 5.4 | Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 | | 4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengrä- bern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 |

| | um jeweils die Hälfte | | um jeweils die Hälfte | |
|------|--|------------|---|----------------------|
| 6. | Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab | <u>5.</u> | Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an ei grab | nem Reihen- |
| 6.1 | Reihengrab für Erdbestattungen | <u>5.1</u> | Reihengrab für Erdbestattungen | |
| 6.1. | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 5.1. | | 1.129,00 |
| 1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | EUR |
| 6.1. | 378,00 EUR | 5.1. | | 403,00 |
| 2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 2 | Kinder bis zu 6 Jahren | |
| 6.2 | 565,00 EUR | 5.2 | | <u>EUR</u> 605,00 |
| | Reihengrab für Urnenbeisetzungen | | Reihengrab für Urnenbeisetzungen | EUR |
| | - | | - | |
| | | | | |

<u>Aktuell</u> <u>Ab 01.01.2021</u>

| IV. | Ausgrabungen und Wiederbeisetzung | | IV. | Ausgrabungen und Wiederbeisetzung | |
|-----|---|-----------------|-----|---|-----------------|
| 1. | . Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles | | 1. | Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines andere les | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.046,00 EUR | | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.288,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 523,00 EUR | 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 518,00 EUR |
| 1.3 | Urnen | 276,00 EUR | 1.3 | Urnen | 345,00 EUR |
| | Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte. Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel. | | | Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte. Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel. | |

<u>Aktuell</u> <u>Ab 01.01.2021</u>

| ٧. | Grabzeichen | | ٧. | Grabzeichen | |
|-----|---|-------------|-----|---|---------------|
| | | 2,00 EUR | | Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) | 71,00 EUR |
| VI. | sonstige Gebühren | | VI. | sonstige Gebühren | |
| 1. | lien für Urnenstelen E | 1,00 EUR | | Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 71,00 Euro. | 285,00 EUR |
| 3. | Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeit- | 2,00 EUR | 3. | Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres | 71,00 EUR |

Neufassung der

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 14.12.2020

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBI. S. 297), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBI S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBI. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Friedhofverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Gräbern wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Einzelbeträgen und den tatsächlich entstandenen Auslagen für Leistungen Dritter, die von der Stadt vermittelt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) die Durchführung der Bestattung beantragt,
 - c) sich der Stadt gegenüber zur Übernahme verpflichtet,
 - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt,
 - e) Einrichtungen der städt. Friedhöfe benutzt und
 - f) eine sonstige Leistung der Friedhofverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei sogenannten Sozialfällen hat der Gebührenschuldner eine Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Ludwigshafen vorzulegen, dass dieses Amt die Gebühren zahlt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Eine nicht rechtzeitig gezahlte Gebühr wird kostenpflichtig angemahnt.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung wird die Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.2019 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den...... Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 09.12.2020

I. **Erdbestattung und Urnenbeisetzung** Erdbestattung 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 920,00 EUR Kinder bis zu 6 Jahren 460,00 EUR 1.3 Früh- und Totgeburten 76,00 EUR Bestattung von auswärts überführten Gebeinen 431.00 EUR 1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes 202,00 EUR 2. 400,00 EUR Urnenbeisetzung II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen Aufbewahrung eines Leichnams 1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. 167,00 EUR - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung 1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. 92,00 EUR - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung 1.3 Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -63,00 EUR 1.4 Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -53,00 EUR 2. Trauerhallenbenutzung

ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten

Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

Benutzung des Sektionsraumes

3.

1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

| 1.1 | Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.940,00 EUR |
|------|---|--------------|
| 1.2 | Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage | 2.529,00 EUR |
| 1.3 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 1.130,00 EUR |
| 1.4 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage | 1.718,00 EUR |
| 1.5 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen | |
| 1.51 | im Hauptfriedhof | 2.910,00 EUR |
| 1.52 | auf dem Friedhof Mundenheim | 2.473,00 EUR |
| 1.6 | Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.832,00 EUR |
| 1.7 | Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 994,00 EUR |
| 1.8 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen | 2.818,00 EUR |
| 1.9 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in | |
| | Urnengemeinschaftsanlagen | 2.012,00 EUR |

392,00 EUR

157,00 EUR

138,00 EUR

- 1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 1.7 genannten Beträge zu entrichten.
- 1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.
- 1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 1.11 gelten entsprechend.
- 2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld

2.1 Erdgrabstätte 2.861,00 EUR

2.2 Urnengrabstätte 1.642,00 EUR

2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.

- 3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern
 - 4.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 71,00 EUR
- 5. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern
 - 5.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes
 5.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes
 5.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele
 5.4 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes
 5.5 Abräumung eines Urnennische in einer Mauer oder Stele
 5.6 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes
 5.7 Abräumung eines Urnennische in einer Mauer oder Stele
 - 5.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld 71,00 EUR
 - 5.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 5.3 um jeweils die Hälfte

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

- 6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab
 - 6.1 Reihengrab für Erdbestattungen

6.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.129,00 EUR 5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 403,00 EUR 6.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen 605,00 EUR

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

- 1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
 - 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.288,00 EUR

1.2 Kinder bis zu 6 Jahren

518,00 EUR

1.3 Urnen 345,00 EUR

- 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
- 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

V. Grabzeichen

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 71,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

 Kammerverschlussplatte mir Befestigungsmaterialien für Urnenstelen

285,00 EUR

- Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 71,00 Euro.
- 3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres

71,00 EUR